KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 5 endg.

Brüssel, den 20. Januar 1994

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang IV b des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Polen andererseits und des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Anhang IV Buchstabe b des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Polen sieht in Absatz 2 und 3 ein jährliches zollfreies Kontingent für die Einfuhr bestimmter Kraftfahrzeuge mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Polen vor. Ein relativ geringer Anteil dieses Kontingents betrifft Kraftfahrzeuge, die mit einem Katalysator ausgerüstet sind.

Mit Verbalnote vom 17.9.1993 hat die Mission der Republik Polen der Kommission vorgeschlagen, Anhang IV b des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens dahingehend zu ändern, daß ab 1994 das gesamte in Absatz 2 und 3 vorgesehene zollfreie Kontingent Kraftfahrzeuge mit Katalysator betrifft.

Nach Prüfung dieses Vorschlags mit den polnischen Behörden und im Rahmen der Gruppe Osteuropa konnte die Kommission eine Einigung auf eine für Polen und für die Gemeinschaft annehmbare Lösung erzielen. Diese Lösung besteht in den beigefügten Entwürfen eines Briefwechsels und einer Erklärung der Gemeinschaft.

Die Kommission paraphierte diese Texte am 15.12.1993.

Die Kommission ersucht daher den Rat, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluß des Rates zu genehmigen.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang IV b des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Polen andererseits und des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß im Anschluß an einen Antrag der polnischen Behörden Anhang IV b des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens durch den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zu ändern ist,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Anhang IV b des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Polen andererseits und des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeisnchaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und den Wortlaut einer Erklärung der Gemeinschaft sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[redacted]

Abkommen in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Polen
betreffend Anhang IV b des Interimsabkommens
und des am 16.12.1991 in Brüssel unterzeichneten
Europa-Abkommens

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr,

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen wurde vereinbart, Absatz 2 und 3 des Anhangs IV b des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens wie folgt zu ändern:

2. Für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden für 25.000 Kraftfahrzeuge die Einfuhrzölle im Rahmen eines jährlichen Präferenzzollkontingents ausgesetzt, das am 1. Januar 1994 eröffnet wird:

   8703 21 10
   8703 22 19
   8703 23 19
   8703 24 10
   8703 31 10
   8703 32 19
   8703 33 19
   8703 90 90

3. Für die nachstehend genannten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden für 8.500 Kraftfahrzeuge die Einfuhrzölle im Rahmen eines jährlichen Präferenzzollkontingents ausgesetzt, das am 1. Januar 1994 eröffnet und ab 1. Januar 1995 um jährlich 1.750 Kraftfahrzeuge erhöht wird.

ex 8703 21 10 (*)
ex 8703 22 19 (*)
ex 8703 23 19 (*)
ex 8703 24 10 (*)
ex 8703 31 10 (*)
ex 8703 32 19 (*)
ex 8703 33 19 (*)
ex 8703 90 90 (*)

(*) mit Katalysator

3a. Wird das in Absatz 3 genannte jährliche Präferenzzollkontingent in dem Jahr, auf das es sich bezieht ausgeschöpft, so gilt für die in Absatz 3 genannten Waren das in Absatz 2 genannte jährliche Präferenzzollkontingent des gleichen Jahres.

3b. Bei der Erteilung der Einfuhrdokumente für die in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge wird dafür Sorge getragen, daß für die Kraftfahrzeuge, die sowohl für das in Absatz 2 genannte Kontingent als auch für das in Absatz 3 genannte Kontingent in Betracht kommen, die gleiche Behandlung gilt.

3c. Für Dieselkraftfahrzeuge gilt die gleiche Behandlung wie für die anderen Kraftfahrzeuge, die unter die Kontingente der Absätze 2 und 3 fallen.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die polnische Vertragspartei den Abschluß der internen Verfahren notifiziert hat. Die darin vorgesehenen Änderungen gelten ab 1. Januar 1994. Sie können gegebenenfalls von diesem Zeitpunkt an bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens vorläufig angewandt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Polen zu dem Vorstehenden bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung,

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben der Republik Polen

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen wurde vereinbart, Absatz 2 und 3 des Anhangs IV b des Interimsabkommens und des Europa-Abkommens wie folgt zu ändern:

2. Für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden für 25.000 Kraftfahrzeuge die Einfuhrzölle im Rahmen eines jährlichen Präferenzzollkontingents ausgesetzt, das am 1. Januar 1994 eröffnet wird:

8703 21 10
8703 22 19
8703 23 19
8703 24 10
8703 31 10
8703 32 19
8703 33 19
8703 90 90

3. Für die nachstehend genannten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden für 8.500 Kraftfahrzeuge die Einfuhrzölle im Rahmen eines jährlichen Präferenzzollkontingents ausgesetzt, das am 1. Januar 1994 eröffnet und ab 1. Januar 1995 um jährlich 1.750 Kraftfahrzeuge erhöht wird.

ex 8703 21 10 (*)
ex 8703 22 19 (*)
ex 8703 23 19 (*)
ex 8703 24 10 (*)
ex 8703 31 10 (*)
ex 8703 32 19 (*)
ex 8703 33 19 (*)
ex 8703 90 90 (*)

(*) mit Katalysator

3a. Wird das in Absatz 3 genannte jährliche Präferenzzollkontingent in dem Jahr, auf das es sich bezieht ausgeschöpft, so gilt für die in Absatz 3 genannten Waren das in Absatz 2 genannte jährliche Präferenzzollkontingent des gleichen Jahres.

3b. Bei der Erteilung der Einfuhrdokumente für die in Absatz 2 genannten Kraftfahrzeuge wird dafür Sorge getragen, daß für die Kraftfahrzeuge, die sowohl für das in Absatz 2 genannte Kontingent als auch für das in Absatz 3 genannte Kontingent in Betracht kommen, die gleiche Behandlung gilt.

3c. Für Dieselkraftfahrzeuge gilt die gleiche Behandlung wie für die anderen Kraftfahrzeuge, die unter die Kontingente der Absätze 2 und 3 fallen.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die polnische Vertragspartei den Abschluß der internen Verfahren notifiziert hat. Die darin vorgesehenen Änderungen gelten ab 1. Januar 1994. Sie können gegebenenfalls von diesem Zeitpunkt an bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens vorläufig angewandt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Polen zu dem vorstehenden bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung,"

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Republik Polen zu dem Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung,

Im Namen der Republik Polen

[redacted]

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

"Die Gemeinschaft kann sich selbstverständlich erst von dem Zeitpunkt an verpflichten, im Rahmen der vorgenannten Kontingente ausschließlich Fahrzeuge zu exportieren, die den in dem betreffenden Jahr geltenden Abgasvorschriften der Gemeinschaft entsprechen, zu dem Polen gleichartige Vorschriften für neuzugelassene Kraftfahrzeuge einführt."

ISSN 0254-1467

KOM(94) 5 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02**

Katalognummer : CB-CO-94-005-DE-C

ISBN 92-77-64180-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

9